



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Bebauungsplan „Ried-Burgstallweg“ in Seeg
Öffentliche Auslegung nach §§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

1. Bekanntmachung des Billigungsbeschlusses des geänderten Entwurfes

Der Gemeinderat der Gemeinde Seeg hat nach erfolgtem Aufstellungsbeschluss am 16.06.2025 in der Sitzung am 29.09.2025 den ergänzten Billigungsbeschluss zum geänderten Entwurf, bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung, gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB über den regulären Zeitraum zu veröffentlichen. Es wird das vereinfachte Verfahren nach § 13a angewandt und kein Umweltbericht erstellt.

Der Geltungsbereich liegt westlich des Burgstallweges im Ortsteil Ried der Gemeinde Seeg auf dem Grundstück mit der Fl. Nr. 3314, Gemarkung Seeg. Das Plangebiet weist eine Größe von insgesamt ca. 0,16 ha auf. Maßgeblich ist die Bebauungsplanzeichnung.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 16.06.2025. Der Lageplan ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:

Abbildung 1: Lageplan des Geltungsbereiches des gegenständlichen Bebauungsplanes, unmaßstäblich





2. Bekanntmachung der Veröffentlichung nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4a BauGB

Der zweite Entwurf des einfachen Bebauungsplans wird mit Begründung in der Zeit vom:

Freitag, den 16.01.2026, bis einschließlich Dienstag, den 17.02.2026

im Internet unter <https://rathaus.seeg.de/rathaus/bauleitplanung> sowie unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/> veröffentlicht.

Die Unterlagen können auch während der üblichen Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Seeg (Hauptstr. 39, 87637 Seeg) eingesehen werden.

Während der oben genannten Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen elektronisch (gemeinde@seeg.de) oder können bei Bedarf auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde) abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 5 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorgenannten Bauleitplanungen unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB mit selbem Termin am Verfahren beteiligt.

Hinweis zur Datenverarbeitung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Seeg, 13. Januar 2026

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer

Erster Bürgermeister

Bekannt gemacht am: _____

Ende der Bekanntmachung am: _____